

Stand: 27.01.2022

**Gemeinde Bendorf**  
**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes**

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB vom 29.09 bis 01.11.2021**

**und**

**Abwägung der Anregungen von Bürgern im Rahmen der Beteiligung  
gem. §3 (2) BauGB**

**Gliederung:**

- A**    Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B**    Stellungnahmen von Bürgern
- C**    Nachbargemeinden

## A Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

<b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung</b>	<b>Schreiben vom: 23.11.2021</b>
<p>Mit Schreiben vom 27.09.2021 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bendorf. Die Gemeinde Bendorf verfügt bislang über keinen Flächennutzungsplan. Der vorgelegte Entwurf sieht unter anderem folgende Darstellungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Flächen für Wald, vor allem im nördlichen Gemeindegebiet,</li><li>- Gemischte Bauflächen im Bereich der Ortslagen Bendorf und Oersdorf</li><li>- Wohnbauflächen im Bereich des vorhandenen B-Plans 1, südlich der „Ole Dörpstraat“ (B3, ca. 0,9 ha für eine mittel- bis langfristige Bebauung), nördlich der Straße „Viert“ und westlich der „Gartenstraße“</li><li>- Fläche für die Abwasserbehandlung südöstlich der Ortslage Oersdorf,</li><li>- Geplante gewerbliche Baufläche östlich der Ortslage Bendorf mit einer Größe von ca. 3 ha, der zum Teil bereits durch ein Lohnunternehmen (1,8 ha) genutzt wird, die restlichen Flächen (1,2 ha) könnten als Erweiterungsflächen für ortstypische Betriebe dienen</li><li>- Gemeinbedarfsflächen für Feuerwehr und Kindergarten,</li><li>- Sondergebiet Windenergie und Landwirtschaft</li></ul> <p>Mit Schreiben vom 05.10.2016 hat die Landesplanung zu der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits Stellung genommen. Damals wurde eine geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens – im Sinne von kleinteiligen Alternativflächen – seitens der Landesplanung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mitgetragen.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>



In den Planunterlagen wurden bereits Aussagen zu den Nachverdichtungspotenzialen und Erweiterungsflächen getroffen. Gegenüber den geplanten wohnbaulichen Entwicklungen bestanden damals bereits keine landesplanerischen Bedenken. Insbesondere für die Fläche südlich der Straße „Ole Dörpstraat“ (Bebauungsplan Nr. 3) wurde mittlerweile bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme mit Schreiben 23.10.2019 abgegeben.

Im neuen Planentwurf sind jedoch im Gegensatz zum alten Planentwurf noch weitere Wohnbauflächen neu hinzugekommen (nördlich der Straße „Viert“ sowie westlich der „Gartenstraße“).

Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020 sollen neue Bauflächen jedoch nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Siedlungszusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Vor dem Hintergrund dieses landesplanerischen Grundsatzes bestehen zumindest gegenüber der geplanten bandartigen wohnbaulichen Entwicklung nördlich der Straße „Viert“ Bedenken.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 der LEP-Fortschreibung 2020 können Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, im Zeitraum bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen entwickeln. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Bendorf betrug am 31.12.2017 213 Wohneinheiten. In den Jahren 2018 (0 WE), 2019 (1 WE) und 2020 (0 WE) gab es insgesamt eine Baufertigstellung laut Baufertigstellungsstatistik. Im Rahmen des Verfahrens zur Flächennutzungsplanaufstellung wurden zudem die Baulücken und Nachverdichtungsmöglichkeiten in der Gemeinde untersucht. Die Untersuchung hat ergeben, dass nur noch 2 freie Grundstücke zur Nachverdichtung vorhanden sind. Somit können in der Gemeinde Bendorf bis 2030 noch 18

⇒ **Kenntnisnahme**

⇒ **Kenntnisnahme**

Wohneinheiten entwickelt werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 3 sollen maximal 10 Wohneinheiten entwickelt werden. Die Planung für die weitere kleine Wohnbaufläche westlich der „Gartenstraße“ wird sich somit voraussichtlich in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügen.

Für die Wohnbaufläche westlich der Ortslage (nördlich der Straße „Viert“) ist neben den städtebaulichen Bedenken außerdem zu beachten, dass in ca. 1.000m Entfernung ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (ID: PR2\_RDE\_158) besteht. Das Vorranggebiet wurde aufgrund der noch nicht vorhandenen Windenergienutzung mit einem Abstand von 1.000m zur Ortslage der Gemeinde Bendorf ausgewiesen. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde zu beachten, dass die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung u. a. zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind (Ziffer 5.7.1 Abs. 2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)). Somit sind von der geplanten Wohnbaufläche ebenfalls 1.000m zum Vorranggebiet einzuhalten. Nach hiesiger Einschätzung kann der Abstand jedoch nicht eingehalten werden. Insofern stehen dieser Fläche Ziele der Raumordnung entgegen.

Hinsichtlich der auszuweisenden Gewerbeflächen sollten Aussagen zum Bedarf ergänzt werden. Ich verweise auf die landesplanerische Stellungnahme vom 05.10.2016.

⇒ **Kenntnisnahme**

Nach Aussage von Herrn Bürgermeister Ott werden wöchentlich Anfragen nach Wohnbauflächen an die Gemeinde gestellt. Die im Plan befindliche Fläche an der Straße „Viert“ galt der ausgleichenden Verteilung neuer Wohnbauflächen in beiden Ortsteilen. Allerdings wird die Fläche aus folgendem Grund aufgegeben:

Die Wohnbaufläche nördlich der Straße „Viert“ wird insbesondere aufgrund der Lage innerhalb der 1.000m Grenze zum Vorranggebiet für Windenergie (Ziffer 5.7.1 Abs. 2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)) nicht weiterverfolgt und aus der Planzeichnung und der Begründung entfernt. Die Planung steht Zielen der Raumordnung entgegen.

⇒ **Änderung von Begründung und Planzeichnung**

Die Stellungnahme der Landesplanung im Vorentwurf lautete wie folgt: *„Hinsichtlich des Standortes für eine gewerbliche Baufläche östlich der Ortslage Bendorf wurde in o.g. Planungsgespräch grundsätzlich Zustimmung signalisiert. Allerdings sollte der Bedarf für die vorgesehene Größenordnung näher erläutert werden, da die Gemeinde Bendorf nur*

<p>Der Regionalplan III stellt im südwestlichen Gemeindegebiet ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dar. Es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet, insofern bitte ich die Begründung auf Seite 29 zu ändern.</p> <p>Gegenüber den weiteren Planungsansätzen bestehen aus landesplanerischer Sicht jedoch keine Bedenken. Im Hinblick auf die kritische bandartige Entwicklungsrichtung sowie den bestehenden Konflikt mit den Zielen der Raumordnung (s. Thema Windenergie), ist der Planentwurf</p>	<p><i>für die Ansiedlung ortsangemessener und die Erweiterung ortsansässiger Betriebe geeignet ist. Insofern bitte ich erneut um ergänzende Ausführungen und ggf. um Reduzierung der vorgesehenen Flächengröße von ca. 3,5 ha."</i></p> <p>Die Fläche wurde auf 3 ha verkleinert. Das bereits dort ansässige Lohnunternehmen auf einem Resthof nimmt schon mehr als die Hälfte der Flächen in Anspruch, so dass etwa 1,2 ha für weitere 1-2 Betriebe zur Verfügung stehen. Das bestehende Lohnunternehmen kann sich am Hauptstandortort nahe FFH-Gebiet Lindhorster Teiche nicht wie gewünscht erweitern. Da es sich im anschließenden Bauleitplanverfahren um eine Angebotsplanung der Gemeinde Bendorf handeln wird, ist auch ein gewisses Maß an "Vorratsflächen" einzuplanen. Bspw. stehen einem ortsansässigen Dachdeckerbetrieb keine Erweiterungsflächen am aktuellen Standort zur Verfügung. Dieser bedarf mittelfristig einen Standort, der Lärmimmissionen vor 6 Uhr morgens zulässt, was einen arrondierenden Standort ausschließt. Standortalternativen wie bspw. der Landschaftsplan (2002) vorgibt, stehen in der Gemeinde auch langfristig nicht zur Verfügung.</p> <p>⇒ <b>Ergänzungen in Begründung (Kap. 3.3.2) und Beibehaltung der Gewerbefläche in der Planzeichnung</b></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>⇒ <b>Änderung der Begründung (Kap. 3.14)</b></p>
--	--

<p>um die Fläche nördlich der Straße „Viert“ zu reduzieren. Unter der Maßgabe, dass der Planentwurf um die Wohnbaufläche nördlich der Straße „Viert“ reduziert wird, kann daher bestätigt werden, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Wohnbaufläche an der Straße „Viert“ wird gestrichen (s.o.).</p>
<p><b>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</b></p> <p>- Das Gemeindegebiet erstreckt sich bis an die Wasserstraße des "Nord-Ostsee-Kanals" heran. In der Planzeichnung ist die an den Kanal angrenzende Fläche lediglich als "Waldfläche" dargestellt, ohne den nach § 35 LNatSchG i. V. m. § 61 BNatSchG geltenden Schutzstreifen an Gewässern (50 m von der Uferlinie). Die Planzeichnung ist zu ergänzen.</p> <p>- Die beabsichtigte Darstellung von Wohnbauflächen i. S. von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BauNVO in den Bereichen "Viert" und "Ole Dörpstraat" stellen eine bandartige Entwicklung in den Außenbereich dar. Grundsätzlich hat die Planung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Aus ortsplanerischer Sicht ist eine hier vorliegende bandartige Entwicklung in den Außenbereich nicht unproblematisch. Es ist, gerade bei der Überplanung von Außenbereichsflächen, vorrangig auf eine arrondierende, kompaktere Siedlungsentwicklung zu achten.</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>⇒ <b>Planzeichnung wird ergänzt</b></p> <p><u>Betrifft Wohnbaufläche „Viert“:</u></p> <p>Nach Aussage von Herrn Bürgermeister Ott werden wöchentlich Anfragen nach Wohnbauflächen an die Gemeinde gestellt. Die im Plan befindliche Fläche an der Straße „Viert“ galt der ausgleichenden Verteilung neuer Wohnbauflächen in beiden Ortsteilen. Allerdings wird die Fläche aus folgendem Grund aufgegeben:</p> <p>Die Wohnbaufläche nördlich der Straße „Viert“ wird insbesondere aufgrund der Lage innerhalb der 1.000m Grenze zum Vorranggebiet für Windenergie (Ziffer 5.7.1 Abs. 2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an</p>

<p>- Der beabsichtigt zu entwickelnde Bereich "Gartenstraße" liegt in sog. „zweiter Reihe“, also ohne direkte Anbindung an eine "öffentliche, zum Anbau bestimmte Straße", die eine weitergehende Prüfung hinsichtlich der Erschließung dieses Teilbereiches erfordert.</p> <p>- Des Weiteren können Immissionen auf die dargestellte Wohnbaufläche "Gartenstraße" sowohl durch den nördlich gelegenen Standort der Feuerwehr als auch durch den westlich gelegenen Bolzplatz auf die geplante Wohnnutzung einwirken. Im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wären diese Immissionen weitergehend zu untersuchen.</p>	<p>Land)) nicht weiterverfolgt und aus der Planzeichnung und der Begründung entfernt. Die Planung steht Zielen der Raumordnung entgegen.</p> <p>⇒ <b>Änderung von Begründung und Planzeichnung</b></p> <p><u>Betrifft Wohnbaufläche „Ole Dörpstraat“:</u></p> <p>Die Landesplanung nimmt zum Entwurf FNP Bendorf wie folgt Stellung: <i>„Insbesondere für die Fläche südlich der Straße „Ole Dörpstraat“ (Bebauungsplan Nr. 3) wurde mittlerweile bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme mit Schreiben 23.10.2019 abgegeben.“</i></p> <p>Der Bebauungsplan der Wohnbaufläche an der Straße „Ole Dörpstraat“ wurde vorzeitig genehmigt (Satzungsbeschluss am 22. 04.2021).</p> <p>⇒ <b>Keine Änderung</b></p> <p><u>Betrifft Wohnbaufläche Erweiterung „Gartenstraße“:</u></p> <p>Die Erweiterung der Wohnbaufläche „Gartenstraße“ kann über eine Verlängerung der bestehenden Zuwegung erfolgen. Zielgruppe dieser Fläche sind insbesondere Familien. Es ist davon auszugehen, dass diese Zielgruppe mit entstehenden Immissionen der Bolzplatznutzung vereinbar ist. Hinzu kommt, das „Kinderlärm“ nach § 22 BundesImmissionsschutzgesetz nicht als schädliche Umwelteinwirkung einzustufen ist:</p> <p><i>„(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“</i></p>
--	--



<p>- Die Gemeinde möchte einen Standort mit gewerblichen Bauflächen im Außenbereich in abgesetzter Lage überplanen. Grundsätzlich hat die Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.</p> <p>Die Darstellung von gewerblicher Bauflächen erfordert zuvor die Prüfung von Standortalternativen und einer eingehenden Begründung.</p> <p>Sofern die geplante festzusetzende Art der gewerblichen Nutzung es zulässt, sind vorrangig arrondierende Standorte mit einer Anbindung an den bestehenden Siedlungszusammenhang auszuweisen.</p> <p>Für den Fall, dass die geplant festzusetzende Art der gewerblichen Nutzung einen vom Siedlungszusammenhang abgesetzten Standort erfordert, ist der gewählte Standort mit der Art des Gewerbes eingehend zu begründen.</p>	<p>Ein Feuerwehrgebäude in der Ortslage ist als ortsüblich zu betrachten und dient der Unterbringung von Gerät, Schulungen und ganz allgemein der Gefahrenabwehr. Lärmimmissionen treten nur in Ausnahmefällen auf und sind im Sinne der Sicherheit von Bewohnern u. a. Personen sowie Sachwerten als tolerierbar anzusehen. Die genauen Nutzungen und Immissionen sind ggf. in einem gesonderten Gutachten zur verbindlichen Bauleitplanung zu klären.</p> <p>⇒ <b>Keine Änderung</b></p> <p>Die Stellungnahme der Landesplanung im Vorentwurf lautete wie folgt: <i>„Hinsichtlich des Standortes für eine gewerbliche Baufläche östlich der Ortslage Bendorf wurde in o.g. Planungsgespräch <u>grundsätzlich Zustimmung signalisiert</u>. Allerdings sollte der Bedarf für die vorgesehene Größenordnung näher erläutert werden, da die Gemeinde Bendorf nur für die Ansiedlung ortsangemessener und die Erweiterung ortsansässiger Betriebe geeignet ist. Insofern bitte ich erneut um ergänzende Ausführungen und ggf. um Reduzierung der vorgesehenen Flächengröße von ca. 3,5 ha.“</i></p> <p>Die Fläche wurde auf 3 ha verkleinert. Das bereits dort ansässige Lohnunternehmen auf einem Resthof nimmt schon mehr als die Hälfte der Flächen in Anspruch, so dass etwa 1,2 ha für weitere 1-2 Betriebe zur Verfügung stehen. Dieses Lohnunternehmen kann sich am Standort nahe FFH-Gebiet Lindhorster Teiche nicht wie gewünscht erweitern. Da es sich im anschließenden Bauleitplanverfahren um eine Angebotsplanung der Gemeinde Bendorf handeln wird, ist auch ein gewisses Maß an "Vorratsflächen" einzuplanen. Bspw. stehen einem ortsansässigen Dachdeckerbetrieb keine Erweiterungsflächen am aktuellen Standort</p>
--	--

	<p>zur Verfügung. Dieser bedarf mittelfristig einen Standort, der Lärmmissionen vor 6 Uhr morgens zulässt, was einen arrondierenden Standort ausschließt.</p> <p>Standortalternativen wie bspw. der Landschaftsplan (2002) vorgibt, stehen in der Gemeinde auch langfristig nicht zur Verfügung.</p> <p>⇒ <b>Ergänzungen in Begründung (Kap. 3.3.2) und Beibehaltung der Gewerbefläche in Planzeichnung</b></p>
--	---

<p><b>Referat Straßenbau- und Straßenverkehr (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Niederlassung Rendsburg</b></p>	<p><b>Schreiben vom: 26.10.2021</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bendorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-58-014 vom 14.09.2016 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Seit dem 01.01.2021 sind die Zuständigkeiten an den bislang in Auftragsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stehenden Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Seitdem nimmt in Bauleitplanverfahren die Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange die Mitwirkung des Straßenbaulastträgers wahr.</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p>

Für Planvorhaben in Schleswig-Holstein erfolgt bei Bauleitplanverfahren an Autobahnen die Beteiligung durch die Städte/Gemeinden dementsprechend bei der:

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord,  
Heidenkampsweg 96 – 98, 20097 Hamburg,  
E-Mail: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de.

Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der hier vorliegenden Betroffenheit der Bundesautobahn A 23 die Autobahn GmbH des Bundes direkt beteiligt wurde.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

**Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), - Luftfahrt-behörde -, nimmt wie folgt Stellung:**

Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) der geplanten Windkraftanlagen möglich.

Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Sollte bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegen die Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Eine Zustimmung würde mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes ist erfolgt.

Die Anbauverbotszonen sowie die Anbaubeschränkungszone entlang der A23 wurden in der Planzeichnung ergänzt.

⇒ **Kenntnisnahme**

Dieser Hinweis ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant.



<p>die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>	
--	--



<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</b></p>	<p><b>Schreiben vom: 01.11.2021</b></p>
<p><b>Stellungnahmen der Fachdienste</b></p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 29.09.2021, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p>	
<p><b>Fachdienst Regionalentwicklung</b></p> <p>Mit der vorgelegten Bauleitplanung wird das seit dem Jahr 2016 ruhende Verfahren zur erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bendorf wieder aufgegriffen.</p> <p>Da sich der überarbeitete Entwurf im Wesentlichen an dem vorangegangenen mit Stand vom Januar 2015 orientiert, bestehen nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II werden keine „Festlegungen“ zu oberflächennahen Rohstoffen getroffen (s. Kapitel 1.4.3, erster Absatz). Vielmehr trifft der Landschaftsrahmenplan Aussagen zu Lagerstätten und Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe, die erst über den neu aufzustellenden Regionalplan für den Planungsraum II durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe konkretisiert werden. Mit einem ersten Entwurf des Regionalplans wird im Laufe des kommenden Jahres gerechnet.</li> <li>2. Bei der Betrachtung von potenziellen Baulücken sollten auch solche als Nachverdichtungspotenziale mit erfasst werden, die zwar einer nach heutigem Stand hohen Geruchsimmission durch aktive landwirtschaftliche Betriebe ausgesetzt sind, einer Bebauung aber dann zugeführt werden könnten, wenn sich die jeweilige Immissionslage</li> </ol>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>Zu 1.) Der Anregung wird gefolgt.  ⇒ <b>Änderung der Begründung</b>  (Kap. 1.4.3)</p> <p>Zu 2.)  Diese Annahmen wären rein spekulativ und bilden aus Sicht der Gemeinde keine solide Grundlage für die Planung von Wohnbauflächen. Zudem geht Aufgabe von Hofstellen erfahrungsgemäß nicht automatisch mit der Aufgabe der Immissionsherde einher. Diese werden meist</p>

<p>wesentlich ändert. Eine graphische Aufarbeitung der untersuchten Potenziale wäre von Vorteil.</p> <p>3. Gegenüber dem vorherigen Entwurf wurden an zwei Stellen zusätzliche Wohnbauflächen aufgenommen. Während eine Entwicklung westlich der Gartenstraße mitgetragen werden kann, bestehen hinsichtlich der Ausweitung des Siedlungsbereichs nördlich der Straße Viert unter städtebaulichen Gesichtspunkten Bedenken. Den in der Gemeinde Bendorf bereits stark ausgeprägten, aber nichtsdestotrotz in ortsplanerischer Hinsicht zu missbilligenden bandartigen Siedlungsstrukturen würde durch diesen neuerlichen baulichen Ansatz an einem bislang nicht vorgeprägten Standort ein weiteres Beispiel hinzugefügt.</p> <p>4. Für das geplante Gewerbegebiet südlich der Bendorfer Straße, östlich der Straße Lohmühle ist eine ca. 3,0 Hektar umfassende Fläche vorgesehen, für die nach wie vor genauere Angaben zum konkreten Bedarf fehlen. Es wird daher auf die Stellungnahme vom 01.09.2016 verwiesen.</p>	<p>von anderen Landwirten übernommen (in Statistik nachvollziehbar: Zahl der Betriebe wird kleiner, Größe der LW-Betriebe wächst) bzw. für gleiche Nutzung vorgehalten. Daraus folgt in der Regel, dass sich keine aktuell belasteten Potentialflächen in Flächen für den Wohnungsbau wandeln.</p> <p>⇒ <b>Keine Änderung/Ergänzung</b></p> <p>Zu 3.)</p> <p>Nach Aussage von Herrn Bürgermeister Ott (Email vom 10.11.21) werden wöchentlich Anfragen nach Wohnbauflächen an die Gemeinde gestellt. Die im Plan befindliche Fläche an der Straße „Viert“ galt der ausgleichenden Verteilung neuer Wohnbauflächen in beiden Ortsteilen. Allerdings wird die Fläche aus folgendem Grund aufgegeben:</p> <p>Die Wohnbaufläche nördlich der Straße „Viert“ wird insbesondere aufgrund der Lage innerhalb der 1.000m Grenze zum Vorranggebiet für Windenergie (Ziffer 5.7.1 Abs. 2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)) nicht weiterverfolgt und aus der Planzeichnung und der Begründung entfernt. Die Planung steht Zielen der Raumordnung entgegen.</p> <p>⇒ <b>Änderung von Begründung und Planzeichnung</b></p> <p>Zu 4.)</p> <p>Die Stellungnahme der Landesplanung im Vorentwurf lautete wie folgt:</p> <p><i>„Hinsichtlich des Standortes für eine gewerbliche Baufläche östlich der Ortslage Bendorf wurde in o.g. Planungsgespräch <u>grundsätzlich Zustimmung signalisiert</u>. Allerdings sollte der Bedarf für die vorgesehene Größenordnung näher erläutert werden, da die Gemeinde Bendorf nur für die Ansiedlung ortsangemessener und die Erweiterung ortsansässiger</i></p>
---	--



<p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Exklave in der Gemeinde Oldenbüttel im Entwurf des Flächennutzungsplans nicht korrekt dargestellt worden ist. Die Exklave besteht aus zwei getrennten Flächen. Nach hiesiger Aktenlage handelt es sich um folgende Flurstücke:</p> <p>westliche Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Flurstück 29/4, Flur 5, Gemarkung Oldenbüttel</li><li>- Flurstück 29/5, Flur 5, Gemarkung Oldenbüttel</li><li>- Flurstück 29/6, Flur 5, Gemarkung Oldenbüttel</li></ul>	<p><i>ger Betriebe geeignet ist. Insofern bitte ich erneut um ergänzende Ausführungen und ggf. um Reduzierung der vorgesehenen Flächengröße von ca. 3,5 ha."</i></p> <p>Die Fläche wurde auf 3 ha verkleinert. Das bereits dort ansässige Lohnunternehmen auf einem Resthof nimmt schon mehr als die Hälfte der Flächen in Anspruch, so dass etwa 1,2 ha für weitere 1-2 Betriebe zur Verfügung stehen. Dieses Lohnunternehmen kann sich am Standort nahe FFH-Gebiet Lindhorster Teiche nicht wie gewünscht erweitern. Da es sich im anschließenden Bauleitplanverfahren um eine Angebotsplanung der Gemeinde Bendorf handeln wird, ist auch ein gewisses Maß an "Vorratsflächen" einzuplanen. Bspw. stehen einem ortsansässigen Dachdeckerbetrieb keine Erweiterungsflächen am aktuellen Standort zur Verfügung. Dieser bedarf mittelfristig einen Standort, der Lärmmissionen vor 6 Uhr morgens zulässt, was einen arrondierenden Standort ausschließt. Standortalternativen wie bspw. der Landschaftsplan (2002) vorgibt, stehen in der Gemeinde auch langfristig nicht zur Verfügung.</p> <p>⇒ <b>Ergänzungen in Begründung (Kap. 3.3.2) und Beibehaltung der Gewerbefläche in Planzeichnung</b></p> <p>Zu 5.) Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>⇒ <b>Änderung von Planzeichnung und Begründung (Kap. 3.11 und 3.12)</b></p>
--	---

<p>östliche Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flurstück 2/4, Flur 8, Gemarkung Oldenbüttel</li> <li>- Flurstück 2/5, Flur 8, Gemarkung Oldenbüttel</li> <li>- Flurstück 113, Flur 8, Gemarkung Oldenbüttel</li> <li>- Flurstück 114, Flur 8, Gemarkung Oldenbüttel</li> </ul> <p>6. Im nördlichen Gemeindegebiet ist dem zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung und dem Biotopverbund im Bereich der Schälbek in der Planzeichnung dargestellten weiteren Biotopverbund dessen Ausrichtung als Schwerpunktbereich (SPB) oder Hauptverbundachse (HVA) nicht zu entnehmen („Texteingabe“).</p> <p>7. Der Flächennutzungsplan wird nicht vom Kreis Rendsburg-Eckernförde, sondern vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein genehmigt. Es wird erneut angeregt, sich bei der Abfassung der Verfahrensvermerke an Anlage 10 des Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung vom 05.02.2019 zu orientieren (s. Stellungnahme v. 01.09.2016).</p>	<p>Zu 6.) ⇒ <b>Änderung der Planzeichnung</b></p> <p>Zu 7.) ⇒ <b>Änderung der Verfahrensvermerke</b></p>
<p><b>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</b></p> <p>Zum vorgeschichtlichen Grabhügel Bendorf Db. Nr. 2:</p> <p>Im Bereich Keller nordnordöstlich des Lindhorster Teiches befindet sich der monumentale vorgeschichtliche Grabhügel Bendorf Db. Nr. 2, von dem auch eine gewisse Fernwirkung ausgeht. Umgekehrt kann man von dem Hügel aus mehr oder weniger weit in die Landschaft blicken. Dieser Grabhügel ist als Kulturdenkmal von besonderem Denkmalwert</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>⇒ <b>Kenntnisnahme und Ergänzung in der Begründung</b> Kapitel 3.9.1</p>

in die Denkmalliste eingetragen und steht damit unter Denkmalschutz. Das Hügelgrab ist kulturlandschaftsbildprägend. Die Umgebung des Hügels ist für sein Erscheinungsbild von großer Bedeutung. Die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals hängt wesentlich von der Gestaltung (oder Erhaltung) seiner Umgebung ab.

Soll die Umgebung umgestaltet werden, so kann das nicht in beliebiger Weise geschehen, sondern der Maßstab ist die denkmalbedingt gebotene Achtung gegenüber den Werten, die vorgeschichtliche Grabhügel verkörpern. Auffälligkeiten, Merkwürdigkeiten und/oder gestalterische Fehlentwicklungen müssen aus Gründen des Denkmalschutzes (Eindrucksschutz) aus dem denkmalrechtlichen Ausstrahlungsraum des vorgeschichtlichen Kulturdenkmals herausgehalten werden.

Zur Umgebung und zum Denkmalwert der Kulturdenkmale vorgeschichtliche Grabhügel:

Grabhügel sind die einzigen Landschaftsbestandteile, die einen unmittelbaren, auch optisch in Erscheinung tretenden Eindruck aus der vorgeschichtlichen Zeit (hier: überwiegend Steinzeit und Bronzezeit) vermitteln. Für die Wirkung der Grabhügel sind u. a. die typische topografische Situation (Lage auf Anhöhen) und eine relativ ungestörte Alleinlage von großer Bedeutung.

Die Gräber waren von ihren Erbauern dazu bestimmt, in der Landschaft aufzufallen und den sich ihnen nähernden Menschen durch ihre Größe und Monumentalität Achtung vor den darin bestatteten Toten einzuflößen und sie zu einem entsprechend respektvollen Verhalten zu veranlassen. Nach dem Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters verlangen solche Gräber wegen der mit ihnen verbundenen Vorstellung von Würde und Abgeschiedenheit auch heute noch nach Mindestabständen z. B. zu einer heranrückenden Bebauung.

Denkmale, die in besonderer Weise Zeugnis über die kulturelle Entwicklung unseres Landes geben können, müssen erhalten werden; und

zwar, wenn irgend möglich mit einer angemessenen Umgebung. Nur so ist es auch künftigen Generationen möglich, die über Jahrhunderte und Jahrtausende gestaltete Eigenart unserer Städte, Dörfer und Landschaften und die kulturelle Entwicklung unserer Gesellschaft nachzuvollziehen.

Durch die Forschung steht fest: Fast alle Grabhügel waren mehr als nur ein Bestattungsort. Sie waren auch Kultstätte, Heiligtum und manchmal auch Opferplatz. Die zugehörigen Siedlungen waren nicht weit entfernt. Gesiedelt wurde regelmäßig nur dort, wo alles Erforderliche vorhanden war. Für die Unterschutzstellung der in Rede stehenden Grabhügel waren besondere geschichtliche, wissenschaftliche und Kulturlandschaft prägende Werte ausschlaggebend.

Der Gesamteindruck eines Kulturdenkmals erschließt sich fast nie von nur einem einzigen Standpunkt aus. Der Gesamteindruck der Kulturdenkmale, die von der Gestaltung (oder Erhaltung) ihrer Umgebung abhängig sind, ergibt sich vielmehr erst durch eine kleine kulturhistorische Wanderung. Dabei müssen die Kulturdenkmale nicht permanent sichtbar sein. Es wäre nicht richtig, den Schutz des Eindrucks von Kulturdenkmalen auf reine Blickbeziehungen zu reduzieren.

Eine Beeinträchtigung des Eindrucks von Kulturdenkmalen mit besonderen Denkmalwerten ist in jedem Fall immer dann gegeben, wenn die Wirkung und die Ausstrahlung von den Kulturdenkmalen reduziert werden. Ist die Verringerung der Ausstrahlung und der Wirkung zu stark, ist die Beeinträchtigung wesentlich im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG).

Zur Fläche für die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen unmittelbar an dem vorgeschichtlichen Grabhügel Bendorf Db. Nr. 2:

Nach der Planzeichnung soll dort die Möglichkeit eröffnet werden, unbekanntes Material abzulagern. Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des Eindrucks des Grabhügels Bendorf Db. Nr. 2 bestehen zunächst erhebliche Bedenken.

Die Übergangsdeponie im Bereich Keller wurde bis 1983 betrieben. Das Planzeichen kennzeichnet eine Altablagerungsstätte, die jedoch aktuell und auch zukünftig nicht mehr als solche genutzt wird. An dieser Stelle wird es also zu keiner Beeinträchtigung des Grabhügels kommen.

⇒ **keine Änderung der Planzeichnung**

Die in Rede stehende Fläche ist als Umgebung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG des in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmals anzusehen. Es geht darum, den Eindruck des Kulturdenkmals nicht wesentlich zu beeinträchtigen. In der Folge ist davon auszugehen, dass sich das Erfordernis der Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung ergeben wird. Für eine solche Genehmigung ist die „Landesverordnung über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren betreffend archäologische Kulturdenkmale vom 10. Juni 2015“ zu beachten. Danach hat vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 DSchG die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen, wenn archäologische Kulturdenkmale betroffen sind.

Es steht zu vermuten, dass sich die vorgesehene Fläche außerdem in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG befindet (aktuell lässt sich der WMS-Dienst im GIS nicht hinzufügen). Zuständige Behörde hierfür ist das Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein. Es wird davon ausgegangen, dass der denkmalrechtliche Genehmigungstatbestand gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG erfüllt ist.

Aus diesen Gründen soll das Vorhaben zunächst mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein abgestimmt werden.

Hinweis:

Die oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben.

Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein hat keine Stellungnahme abgegeben.

<p><b>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</b></p> <p>Das in Kapitel 3.13 Verbandsgewässer erwähnte LLUR befindet sich nicht in der Gemeinde Fockbek, sondern in der Gemeinde Flintbek.</p> <p>Für das Kapitel wird wiederholt angeregt, die im Gemeindegebiet befindlichen Fließgewässer als solche zu benennen und diese nicht auf die Darstellung in dem Gewässerverzeichnis des WBV zu reduzieren. Insofern sind die örtlichen Fließgewässer - gerade vor dem Hintergrund ihrer besonderen ökologischen Wertigkeit - auch als solche wie in der Planzeichnung auch textlich zu benennen.</p> <p>Eine Reduzierung auf die Darstellung als „Verbandsvorfluter“ wird der Bedeutung der Gewässer nicht gerecht, zumal diese gleichzeitig wichtiger Bestandteil des Schutzgebiets- und Biotopverbundnetzes sind.</p> <p>Ergänzend sind wenige, noch nicht in der Plandarstellung aufgeführten gesetzlich besonders geschützten Biotope aufzunehmen (s. nachfolgende graphische Darstellung).</p> <p>Die hier erfolgte und von der Landesplanung befürwortete Modifizierung möglicher Siedlungserweiterungen gegenüber der Darstellung im gemeindlichen Landschaftsplan wäre bei dessen nächsten Fortschreibung zu übernehmen.</p> <p>In Kap. 3.17.3 Flächen für den Biotopverbund ist der dritte Absatz missverständlich und sollte überarbeitet werden.</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>⇒ <b>Ergänzung der Begründung</b> (Kap. 3.13)</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die fehlenden Biotope werden in der Planzeichnung mit dafür vorgesehenen Planzeichen ergänzt.</p> <p>⇒ <b>Ergänzung der Planzeichnung</b></p> <p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p> <p>⇒ <b>Ergänzung der Planzeichnung</b></p>
--	---

Darstellung der aktuell gesetzlich besonders geschützten Biotopflächen, die bis dato noch nicht in den Entwurf des Flächennutzungsplans übernommen wurden und zu ergänzen sind.



In Kapitel 4 Umweltbericht wird auf mögliche Bauleitplanungen (mögliche Siedlungserweiterungen sowohl für wohnbauliche als auch gewerbliche Zwecke) abgestellt. Die in Kapitel 4.3.3 Zusammenfassung erfolgte Feststellung, wonach die Gemeinde im Flächennutzungsplan für den Ausgleich ausreichend Flächen bereithält, ist missverständlich.

Die als potenzielle Ausgleichsflächen dargestellten Bereiche mögen aufgrund ihrer Lage im ökologischen Verbund zwar grundsätzlich geeignet sein. Ein Zugriff und die dann erforderliche ökologische Aufwertung der

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die fehlenden Biotope werden in der Planzeichnung mit dafür vorgesehenen Planzeichen ergänzt.

⇒ **Ergänzung der Planzeichnung**

Die Gemeinde stellt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung potentielle Ausgleichsflächen dar. Diese wurden innerhalb des Arbeitskreises und der Gemeindevertretung vorbesprochen und sind teilweise bereits im Besitz der Gemeinde. Die genaue ökologische Aufwertung wird in zukünftigen verbindlichen Planungen festgelegt ebenso wie die rechtliche Sicherung, welche nicht nur im Eigentum der Gemeinde, sondern bspw. auch durch städtebauliche Verträge erfolgen kann.

⇒ **Ergänzung der Begründung**

<p>Flächen ist jedoch nur möglich, wenn die Gemeinde Eigentümerin dieser Flächen ist. Daher wird um eine entsprechende Ergänzung gebeten.</p>	
<p><b>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</b></p> <p>Folgende inhaltlichen Fehler sind in Kapitel 3.13 Verbandsgewässer der Begründung zum o. g. Bauleitplan zu beheben.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Unter 3.7.2 Abwasserentsorgung wird korrekt der Wasser- und Bodenverband Iselbek als unterhaltungspflichtiger Wasser- und Bodenverband im Plangebiet benannt.</p> <p>Abweichend hiervon wird unter 3.13 Verbandsgewässer fälschlicherweise der Begriff Sielverband benutzt und eine umfassende Einvernehmensregelung für die Benutzung der Verbandsgewässer aufgeführt. Maßgeblich für die Benutzung der Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis. Planänderungsverfahren sind kein Bestandteil der Satzung eines Wasser- und Bodenverbandes. Änderungen an den Verbandsgewässern oder Bauten im Unterhaltungstreifen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Textvorschlag zu 3.13:</p> <p>Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung von Oberflächenwasser und geklärten Abwässern bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek ist zu beachten.</p> <p>Ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen, so ist zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek ein Geh- und Fahrrecht – beidseitig der offenen Gewässer, mindestens 7,5 m breit – einzutragen, bei verrohrten Gewässern von 5,0 m</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>⇒ <b>Änderung der Begründung gem. Textvorschlag</b> (Kap. 3.13)</p>



<p>beidseitig. Sollten bestehende Verbandsgewässer geändert oder berührt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Hauptvorfluter und Verbandsgewässer (ober- und unterirdisch) gemäß dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) dargestellt. Die tatsächliche Lage der Gewässer, insbesondere die der verrohrten Gewässer, kann von der Plandarstellung abweichen, da die Rohrleitungen generell nicht eingemessen wurden. Bei anstehenden Bauleitplanungen ist die Lage der Gewässer jeweils vor Ort zu überprüfen und festzustellen.</p>	
<p><b>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</b></p> <p>Hinweis:</p> <p>Für die im Rahmen der Ortsentwicklung geplanten Neubaugebiete (Wohnbebauung oder Gewerbe) ist die Wasserhaushaltsbilanz der Niederschlagsentwässerung – Abfluss, Versickerung, Verdunstung – mit dem Programm A-RW 1 zu berechnen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis wird auf Ebene von Bebauungsplanverfahren relevant.</p>
<p><b>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</b></p> <p>Kapitel 3.7.4 Altlasten ist wie folgt zu ändern (Anpassungen in rot):</p> <p>Die Einstufungen der Altablagerungen sind richtig wiedergegeben, die Bewertung der Altablagerungen ist dokumentiert im Boden und Altlastenkataster (untere Bodenschutzbehörde) des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>„Im Bewertungsraster des Boden- und Altlastenkatasters des Kreises gehört die Fläche Bender Bunker zur Priorität III, d. h. das Risikopotenzial ist so gering, dass eine Detailuntersuchung nach dem aktuellen Stand der Kenntnis nicht notwendig scheint. Der Müllplatz Keller gehört</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

<p>zur Priorität II. Nach Einschätzung des Kreises weisen hier Risikoparameter auf eine mögliche Gefährdung hin.</p> <p>Beide Flächen sind als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt und mit einem Symbol als Altablagerungsflächen gekennzeichnet."</p> <p>Beide Ablagerungen sind mit dem jeweiligen Symbol im Plan gekennzeichnet. Die Fläche des Müllplatzes Keller ist allerdings in der grafischen Darstellung des Plans in „Gelb mit Streifen“ als Fläche für Ablagerungen dargestellt. Diese Darstellung sollte auch beibehalten werden, um die Ablagerung deutlich zu kennzeichnen.</p> <p>Bei der Altablagerung "Bender Bunker" reicht die Darstellung mit dem Symbol aus. Die Beschreibung der Darstellung sollte dementsprechend geändert werden.</p> <p>Bodenordnende Maßgaben und konkrete Hinweise zum Bodenschutz werden von der unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen behandelt. Die grundlegenden Aussagen zum Bodenschutz in der Begründung sind ausreichend.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>⇒ <b>Änderung der Darstellung und der Begründung</b> (Kap. 3.7.4)</p>
<p><b>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</b></p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind im Einzelfall zu treffen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,</li> </ul>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Übersendung der genannten Unterlagen erfolgt nach Bekanntmachung des Beschlusses bzw. nach Genehmigung des Planes.</p>

- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,
- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB sowie
- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.

Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse [regionalentwicklung@kreis-rd.de](mailto:regionalentwicklung@kreis-rd.de).



<p>bauliche Anlagen jeglicher Art der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dies ist in den textlichen Teil des Planverfahrens aufzunehmen.</li><li>– Die Darstellung der Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG ist in der Planunterlage darzustellen und im Planverfahren zu respektieren. Die</li><li>– Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG ist in der Planunterlage darzustellen.</li><li>– Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten – u.a. Feuerwehrumfahrten, notwendigen Stellplätzen – freizuhalten.</li><li>– Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB A 23 sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.</li><li>– Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB A 23 bestehen keine Entschädigungsansprüche für Betriebserschwernisse oder verminderte Nutzbarkeit der Gebäude – u.a. wegen möglichem Entfall von Lagerflächen, rückwärtiger Durchfahrten, Betriebsumfahrten, zusätzlicher Stellplätze oder passivem Lärmschutz.</li><li>– Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden.</li><li>– Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</li></ul>	
--	--

- Die Aufstellung und der Betrieb von Baukränen sind gesondert beim Fernstraßen-Bundesamt zu beantragen.
- Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das Nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
- Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 23 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
- Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 23 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 23 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
- Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der BRD gelangen.
- Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. Dem vorangekündigten Betreten für Kontrollzwecke (Baumkontrolle) darf nicht widersprochen werden.

<p><b>WBV Haaler Au / Iselbek über Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen</b></p>	<p><b>Schreiben vom: 28.10.2021</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die ihm angeschlossenen Wasser –und Bodenverbände Iselek (82) und Hanerau (89) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn die nachgenannten Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beachtung der Satzung der zuständigen Wasser- und Bodenverbände, besonders des § 6 (Neufassung Satzung 2017).</li> <li>– Beachtung der Stellungnahme vom 08.08.2016.</li> <li>– In der Begründung unter <u>3.13 Verbandsgewässer</u> ist aufgeführt <i>..., so ist zu Gunsten des Sielverbandes ein Geh- und Fahrrecht – beidseitig des Vorfluters, mind. 5,0 m breit – einzutragen.</i></li> </ul> <p>Lt. Satzung ist der Unterhaltungstreifen <b>von 7,50 m beidseits der Vorfluter und für verrohrte Gewässer von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse</b> von jeglicher Bebauung frei zu halten.</p> <p><b><u>Ich bitte um entsprechende Berichtigung des Geh- und Fahrrechts.</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vom WBV Iselbeck sind nicht alle Vorfluter korrekt im F-Plan eingetragen. Der Vorfluter 1a liegt an der nordöstlichen Grenze des F-Planes, sollte aber mit eingetragen werden, da der Unterhaltungstreifen im Plangebiet liegt.</li> </ul> <p>Andere Vorfluter sind in der Lage fehlerhaft dargestellt.</p> <p><b>Anliegend übersende ich Ihnen einen Gewässerplan des Verbands mit der Bitte um Überprüfung und entsprechender Darstellung der Vorfluter.</b></p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ <b>Änderung der Begründung bzgl. der Unterhaltungstreifen</b> (Kap. 3.13)</li> <li>⇒ <b>Ergänzung der Planzeichnung bzgl. der Vorfluter</b></li> </ul>

- Ein kleiner Teil des WBV Hanerau liegt in der nordwestlichen Ecke des F-Planes. Hier ist der Vorfluter A18 nicht mit eingetragen worden.

**Anliegend übersende ich Ihnen einen Gewässerplanausschnitt des Verbandes mit der Bitte um Eintragung des Vorfluters A18.**

- Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch in Schutzgebieten eine satzungsgemäße Unterhaltung gewährleistet bleiben muss.

Anlage: Gewässerpläne



<b>IHK Kiel</b>	<b>Schreiben vom: 08.10.2021</b>
<b>Stellungnahme</b> <p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Angesichts des sich in Schleswig-Holstein abzeichnenden Kiesmangels (siehe Anlage) regen wir an, die Darstellungen zur Erweiterung des Kiesabbaus im Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Anlage: Presseartikel</p>	<b>Vorschlag für die Abwägung</b> <p>Nach Absprache mit der Gemeinde wird weiterhin einzig die Fläche an der Straße Hohenhörn im Plan verzeichnet. Diese wird allerdings flächenschärfer, als im Landschaftsplan dargestellt, in ihrem Umriss verändert.</p> <p>⇒ <b>Änderung der Planzeichnung</b></p>

<p><b>NABU Deutschland Gruppe Hanerau-Hademarschen</b></p>	<p><b>Schreiben vom: 01.11.2021</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>als Bürger der Gemeinde Bendorf-Oersdorf, als Teilnehmer des Gestaltungsteams für den Flächennutzungsplan und als Vorsitzender der NABU Ortsgruppe Hanerau-Hademarschen, nehme ich zum FNP-Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Anders als in Stellungnahmen dieser Art üblich, möchte ich nur einen Punkt aus dem Planungsentwurf schwerpunktmäßig herausgreifen, dem m.E. in der Gemeinde Bendorf viel zu wenig Beachtung geschenkt wurde und wird. Ich möchte anregen, aus dem Planentwurf heraus aber vor allem direkt aus der Gemeindevertretung heraus dem Gegenstand meiner Ausführungen wesentlich mehr oder überhaupt einmal die nötige Beachtung zu schenken als bisher.</p> <p>Ich beziehe mich auf den Punkt 4.1.2 - Ziele des Umweltschutzes - aus dem FNP-Entwurf.</p> <p>Es geht um den Umgang und die mangelnden Aktivitäten in der Gemeinde mit den Erfordernissen und den Möglichkeiten, einen ökologischen Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt zu schaffen, mit dem Ziel einer Verbesserung der Landschaftsstruktur hin zur Förderung von Artenvielfalt und Klimaschutz.</p> <p>Auslöser für meine Motivation zu diesem Schreiben ist eine Beobachtung im östlichen und nördlichen Gemeindegebiet im Frühjahr 2021. Sicherlich ist auch Ihnen aufgefallen, dass wir in der ersten Jahreshälfte einen massenhaften Befall der Eichen durch die Raupen des Eichenwicklers hatten. Es waren in diesem Gemeindeteil weit über 200 Bäume befallen, von denen Ende Juni einige kaum noch Laub an den Zweigen hatten. in Verbindung mit Dürrestress könnten sich diese Bäume im ungünstigsten Fall nicht mehr erholen und absterben, was aber in diesem Jahr glücklicherweise nicht der Fall war.</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Inhalte sind nicht direkt relevant für die gemeindliche Flächennutzungsplanung. Dennoch werden hier viele überlegenswerte Anregungen gesehen, die in zukünftige Projekte in der Gemeinde einfließen sollten. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein Kreis von Bürgern in ehrenamtlicher Form, aber mit Unterstützung durch die Gemeinde, für einige dieser Projekte finden könnte.</p>

Die Raupen des Eichenwicklers sind eine ganz wesentliche Nahrungsquelle unserer Singvögel, besonders für die Meisen während der Brutzeit.

Es war deutlich erkennbar, dass der Massenbefall zum Dorfrand hin weniger wurde und in Gebäudenähe ganz ausgeblieben ist. Hier, wo die Meisen Brutmöglichkeiten vorfinden konnten, hatten sie das Eichenwicklerproblem im Griff. In der ausgeräumten Feldmark dagegen fehlen diese Brutmöglichkeiten aber nahezu komplett. Keine Bruthöhlen, keine Nistkästen, keine alten Wasserpumpen, keine alten Maschinen oder Melkstände, keine klapprigen Feldschuppen oder andere geeignete Vorrichtungen, in denen die Vögel eine Brutmöglichkeit finden könnten.

Warum nutzt die Gemeinde nicht die Möglichkeit, vielleicht zusammen mit Jägern und freiwilligen Helfern, das Gemeindegebiet mit Nistkästen an geeigneten Stellen auszustatten?

Betrachten wir einmal die letzten 60 Jahre Entwicklungsgeschichte der Natur im Gemeindegebiet. Der größte Eingriff in die Natursubstanz war die Flurbereinigung in den neunzehnhundertsiebziger Jahren, die zur Entfernung von 39,6 km Knickwall geführt hat. Durch sich anschließende privat durchgeführte Knickrodungen ist dieser Wert noch um einige km gestiegen.

Weiterhin wurden viele Fließgewässerabschnitte verrohrt, begradigt, vertieft, der Grundwasserstand gesenkt, feuchte Senken verfüllt und trockengelegt, feuchte Wiesen ackerfähig gemacht, Doppelknickstrukturen (Redder) und alte Feldwege beseitigt, Lehmkuhlen verfüllt, Moorflächen entwässert und verkleinert und manches mehr, ein Blick in die damaligen Flurbereinigungspläne ist erschreckend.

Ein Ausgleich für diese Naturzerstörung hat nie stattgefunden, lediglich einige kümmerliche Gehölzstreifen zeugen von der damaligen Unfähigkeit und dem fehlenden Willen etwas zu retten.

Ein entsprechendes Angebot des NABU zusammen mit Jägerschaft und anderen Verbänden würde gerne angenommen. Es wären Abstimmungen mit den Eigentümern zu führen.

Zwei Hochspannungstrassen stammen ebenfalls aus dieser Zeit. Beide Trassen durchschneiden das Gemeindegebiet, einmal im Norden und einmal in der Mitte. Auch hier Ausgleichsmaßnahmen Fehlanzeige.

Die A23 am südlichen Gemeinderand folgte kurze Zeit später. Lärm und Luftschadstoffe bei südlichen und südwestlichen Winden waren die nächste „Bereicherung“ für die Natur und die Dorfbevölkerung. Die L131 wird Autobahnzubringer und erhält einen Fahrradweg, was weitere Naturfläche kostet, natürlich wieder alles ohne entsprechenden Ausgleich im Gemeindegebiet.

Intensivierung und Umstrukturierung der Landwirtschaft mit seinen negativen Folgewirkungen auf die Artenvielfalt hat den Naturhaushalt der Gemeinde weiter ökologisch verarmt.

Der Aufbau von Windenergieanlagen auf weit mehr als 2% der Gemeindeflächen ist vorerst der letzte Punkt dieser Liste. Wieder negative Auswirkungen auf die Natursubstanz, wieder werden Knicks entfernt, wieder wird Lebensqualität durch Lärm beeinträchtigt. Viel Geld für die Gemeindekasse und einige Bürger, wenig bis kaum Ausgleich für die Belastungen der Natur.

Warum ist das so? Warum gleicht die Gemeinde die erheblichen Eingriffe in ihren Naturhaushalt nicht aus?

Am Geld kann es nicht liegen, die Töpfe beim Kreis Rendsburg-Eckernförde für solche Zwecke sind prall gefüllt. Geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gäbe es auch, aber niemand setzt sich dafür ein, einmal eine solche Fläche für Ausgleichszwecke zu erwerben. Auch die Bürger dürften größtenteils den Ausgleichsbemühungen positiv gegenüberstehen, trotzdem passiert nichts.

Bleibt noch die Möglichkeit, dass niemand in der Gemeinde geeignete Ideen hat, was gemacht werden könnte und dass niemand sich die Mühe machen möchte sich zu engagieren. Das wäre sehr schade, denn es gibt genügend Anregungen, hier nur einige davon:

Nicht auf alle Planungen und Projekte in ihrem Gebiet hat die Gemeinde ausreichenden Einfluss. In den genannten Fällen haben die Baulastträger für den Ausgleich zu sorgen. In Zukunft sollte jedoch darauf geachtet werden, dass dieser im Gemeindegebiet stattfindet.

Auch hier wäre eine Initiative des NABU mit Bürgern und anderen Verbänden wünschenswert. Der Flächenerwerb gestaltet sich aber in den letzten Jahren grundsätzlich als sehr problematisch.

<ul style="list-style-type: none"><li>- Knicklücken schließen,</li><li>- alte Redderstrukturen an geeigneten Stellen wiederherstellen,</li><li>- Altlastenstandorte aufforsten,</li><li>- Flächenhafte Biotopvernetzung z.B. zwischen Kellermoor, Pferdemoor und Lindhorster Teich,</li><li>- Wiedervernässung des Pferdemoores,</li><li>- Wiederausführung der beiden Pferdemoorflächen,</li><li>- Wiederherstellung alter Mergelkuhlen, z.B. östlich des Lohmühler Weges, früher war hier ein Paradies für schlittenfahrende Kinder, heute z.T. verfüllt und nicht mehr erreichbar,</li><li>- Erweiterung des Biotopareals Kellermoor,</li><li>- Obstbäume auf die Knicks,</li><li>- Fließgewässerabschnitte wieder entrohren,</li><li>- Pflanzung von Bäumen an Stellen, wo sie groß und alt werden können und als Kohlenstoffspeicher der CO2-Reduzierung dienen,</li></ul> <p>Aber wenn keiner etwas versucht, etwas macht und die Initiative ergreift, passiert absolut gar nichts!</p> <p>Für den FNP:</p> <p>Die Gemeinde Bendorf sollte im FNP eine Auflistung aller flächenbasierenden Ausgleichsmöglichkeiten hinterlegen, um im Falle einer Flächenveräußerung auch von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen zu können.</p>	<p>Die Gemeinde hat im FNP einige geeignete Flächen dargestellt, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden soll.</p> <p><b>⇒ keine Änderung in Planzeichnung und Begründung</b></p>
--	---

<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	<p><b>Schreiben vom: 29.09.2021</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Im Bereich der Gemeinde Bendorf betreiben wir eine Richtfunkstrecke. Diese verläuft durch das Vorranggebiet Windenergie bei Oersdorf. Die aufgeführte Richtfunkstrecke HH5796-HH0133 inklusive der Fresnelzonen muss bei zukünftigen Planungen/Realisierungen berücksichtigt werden. Die Richtfunkstrecke muss zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.</p> <p>In der Anlage "Gemeinde Bendorf_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>⇒ <b>Ergänzung der Planzeichnung und der Begründung</b> Kap. 3.7.6</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH hat keine Bedenken gäußert.</p>

<p><b>dataport</b></p>	<p><b>Schreiben vom: 01.10.2021</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass <b>eine unserer Richtfunkverbindungen (dargestellter Trassenkorridor) östlich durch das F-Plangebiet verläuft</b> (siehe Anlage Übersicht_Gemeinde_Bendorf_1_25000.pdf).</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:  527903,02 / 5998196,54 (ETRS89), Antennenhöhe 37,90 m  526409,25 / 5986770,88 (ETRS89), Antennenhöhe 40,50 m</p> <p>Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30 m zu Gebäuden/Anlagen freigehalten werden.</p> <p>Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Errichtung von Bauwerken / baulichen Anlagen in diesem Bereich.</p>	<p><b>Vorschlag für die Abwägung</b></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>⇒ <b>Ergänzung der Planzeichnung und der Begründung</b>  Kap. 3.7.6</p>





<p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Anhang: Tabelle und Karte</p>	
---	--

<b>Träger, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben</b>	<b>Vorschlag für die Abwägung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, AWR, 29.09.2021</li> <li>• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, 28.09.2021</li> <li>• Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Eisenbahnbundesamt, Hamburg, 13.10.2021</li> <li>• Deutsche Telekom Technik GmbH, Abteilung Landesbau, 27.10.2021</li> <li>• Ericsson Services GmbH, 30.09.2021</li> <li>• Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 19.10.2021</li> <li>• Handwerkskammer Flensburg, 19.10.2021</li> <li>• Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., 29.10.2021</li> <li>• LBEG, Niedersachsen, 27.10.2021</li> <li>• Untere Forstbehörde (LLUR), 06.10.2021</li> <li>• Vodafone D2 GmbH, 18.10.2021</li> </ul>	<p>⇒ <b>Kenntnisnahme</b></p>

<b>Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</li><li>• Evangelische-Lutherische Kirche in Norddeutschland</li><li>• Feuerwehr Bendorf</li><li>• Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</li><li>• Landesamt für Vermessung und Geoinformation</li><li>• Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein</li><li>• Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</li><li>• Obere Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein)</li><li>• PRIMAGAS Energie GmbH &amp; Co. KG</li><li>• Schleswig-Holstein Netz AG</li><li>• Stiftung Naturschutz SH</li><li>• Technischer Umweltschutz, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)</li><li>• Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li><li>• Zweckverband Wasserwerk Wacken</li></ul>	⇒ <b>Keine Abwägung</b>

## **B      Stellungnahmen von Bürgern**

Es wurden keine weiteren Anregungen oder Bedenken von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht.

## **C      Stellungnahmen von Nachbargemeinden**

Von den Gemeinden Beldorf, Bornholt, Steinfeld und Thaden im Amt Mittelholstein wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Gemeinde Hanerau-Hademarschen im Amt Mittelholstein wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Von den Gemeinden Aasbüttel, Besdorf, Bokhorst, Holstenniendorf im Amt Schenefeld wurden keine Stellungnahmen abgegeben.